

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Stadt Bischofsheim i.d.Rhön erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

**S A T Z U N G**

**§ 1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Stadt Bischofsheim i.d.Rhön erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Bischofsheim i.d.Rhön erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
  3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2**

**Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen vom 16.12.1999, 13.06.2013 und 01.08.2013 außer Kraft.

Bischofsheim i.d.Rhön, den 16.01.2020  
Stadt Bischofsheim i.d.Rhön

Georg Seiffert  
1. Bürgermeister



## Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3 und 5) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge	
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	4,31 €
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF – FF Frankenheim	3,28 €
cc) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	3,96 €
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	7,22 €
ee) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	5,94 €
ff) Mittleres Löschfahrzeug MLF – FF Oberweißenbrunn	4,80 €
b) Mehrzweckfahrzeug MZF	6,48 €
c) Einsatzleitwagen ELW 1	0,67 €
d) Anhänger	
aa) Tragkraftspritzenanhänger TSA	1,00 €
bb) Generatoranhänger 12 KVA	1,00 €
e) Lastkraftwagen	2,00 €
f) Mannschaftstransportwagen	
aa) MTW – FF Oberweißenbrunn	0,74 €
bb) MTW – FF Unterweißenbrunn	0,50 €
g) Unimog – FF Bischofsheim	4,07 €

### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a) Löschfahrzeuge	
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	54,25 €
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF – FF Frankenheim	79,96 €
cc) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	80,93 €
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	72,19 €
ee) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	61,25 €
ff) Mittleres Löschfahrzeug MLF – FF Oberweißenbrunn	199,11 €
b) Mehrzweckfahrzeug MZF	38,35 €
c) Einsatzleitwagen ELW 1	6,51 €
d) Anhänger	
aa) Tragkraftspritzenanhänger TSA	17,00 €
bb) Generatoranhänger 12 KVA	33,00 €
e) Lastkraftwagen	17,00 €
f) Mannschaftstransportwagen	
aa) MTW – FF Oberweißenbrunn	26,14 €
bb) MTW – FF Unterweißenbrunn	29,26 €
g) Unimog – FF Bischofsheim	54,65 €

### 3. Arbeitsstunden

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) eine Tragkraftspritze TS 8/8	49,00 €
b) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer inkl. Atemmaske	25,00 €
c) einen Generator 5 KVA	24,00 €
d) eine Elektrotauchpumpe TP 4/1	13,00 €
e) ein Lüftungsgerät	21,00 €
f) eine Motorkettensäge	4,00 €
g) ein Satz Flutlichtstrahler	6,00 €
h) ein Trennschleifer	2,00 €
i) eine Turbinentauchpumpe (zusätzlich zur Feuerlöschpumpe)	4,00 €
j) ein Löschwasserfaltbehälter ölfest 3.000 l	15,00 €
	pro Tag

### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet

20,00 €

#### 4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst

für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG)

12,20 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

### 5. Kosten für sonstige Leistungen

Die Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und der Schlauchwerkstatt werden nach folgenden Kostensätzen abgerechnet:

a) Prüfen, Waschen, Trocknen von Druckschläuchen je Schlauchlänge	10,00 €
b) Vulkanisieren einer undichten Schlauchstelle	5,00 €
c) Kupplungseinband je Kupplung	5,00 €
d) Wartung eines umluftunabhängigen Atemschutzgerätes nach dem Einsatz (ohne Ersatzteile) Gruppe I – III	15,00 €